



Luzern, 26. Mai 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 669**

Nummer: A 669
Protokoll-Nr.: 623
Eröffnet: 17.03.2015 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Bucher Hanspeter und Mit. über einen vorsorglichen Fahrausweisentzug aus medizinischen Gründen**A. Wortlaut der Anfrage**

Auf uns kommen vermehrt Inhaber von Fahrausweisen zu, welchen dieser aus irgendeinem medizinischen Grund vorsorglich vom Strassenverkehrsamt entzogen wird. Dabei beruft sich das Amt meistens auf das Rechtsmedizinische Institut an der Universität Zürich (IRMZ). Den Betroffenen wird dann eröffnet, dass sie sich auf eigene Kosten (ca. 1000 Fr. bezahlbar im Voraus) einem Test zur Wiedererlangung der Fahrfähigkeit zu unterziehen haben. Diese Tests werden vor allem am Simulator durchgeführt, was gerade für ältere Menschen fast ein Ding der Unmöglichkeit darstellt, den Anforderungen zu genügen.

Fragen:

1. Auf welcher Gesetzesgrundlage fusst das oben erwähnte Vorgehen?
2. Wo im Gesetz steht, dass das IRMZ dem Vertrauensarzt oder dem Facharzt vor Ort übergeordnet ist?
3. Wie und auf welcher gesetzlichen Grundlage begründet sich ein vorsorglicher Fahrausweisentzug aus medizinischen Gründen (aufzählender Katalog, Kriterien, von wem festgelegt)?
4. Gerade bei einer vorübergehenden Verschlechterung des medizinischen Zustandes eines Menschen sollte doch der vorsorglich entzogene oder hinterlegte Führerausweis, nach Erreichen (überstandene Krankheit) des Ausgangszustandes, ohne grosse Formalitäten, aber mit ärztlichem Attest wieder erteilt werden.
5. Wie kann es sein, dass sich ab siebzig Jahren jeder Besitzer eines Fahrausweises der Gruppe III und tiefer einer periodischen medizinischen Kontrolle zu unterziehen hat und derjenige im nahen Ausland (D) nicht, obwohl beide in unserem Strassenverkehr teilnehmen? Wo ist hier die Rechtsgleichheit? Müssten wir hier nicht auch von ausländischen Verkehrsteilnehmern dasselbe verlangen, wenn sie in unserem Land ein Fahrzeug lenken wollen?
6. Aus welchen Gründen verschickt das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern die Aufforderung zur Kontrolle ab siebzig Jahren schon zwei bis drei Monate vor dem Geburtstag?
7. Wie rechtfertigen sich Codeeinträge in den Fahrausweis wie 101, wenn jemand aus medizinischen Gründen jährlich in den Untersuchungsprozess muss? Dies hat doch mit der Sicherheit nichts zu tun und interessiert die Kontrollorgane im Strassenverkehr (Polizei) nicht, denn die Auflagen sind ja erfüllt.

Bucher Hanspeter
Camenisch Räto B.
Bossart Rolf
Keller Daniel
Odermatt Markus
Furrer-Britschgi Nadia
Arnold Robi

Omlin Marcel
Thalmann-Bieri Vroni
Gisler Franz
Graber Christian
Winiker Paul
Knecht Willi

B. Antwort Regierungsrat

Für die gefahrenfreie Teilnahme am Strassenverkehr müssen Fahrzeuglenkende über eine Vielzahl von Fähigkeiten verfügen. Diese Fähigkeiten wurden vom Gesetzgeber im Strassenverkehrsgesetz (SVG) unter den Begriffen Fahreignung und Fahrkompetenz zusammengefasst. Die vorliegende Fragestellung beschäftigt sich mit der Fahreignung. Darunter wird "die unbefristete und individuelle Befähigung und Tauglichkeit, Motorfahrzeuge, deren Lenker eines Führerausweises bedürfen, auf öffentlichen Strassen fortzubewegen" verstanden. Konkret muss der Fahrzeuglenker über die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen verfügen, frei von einer Sucht sein, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt und nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bieten, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.

Das in der Fragestellung erwähnte Vorgehen kann folglich am Fehlen von einer oder mehreren dieser Voraussetzungen liegen: körperliche und psychische Leistungsfähigkeit, Suchterkrankung, charakterliche Mängel. Aufgrund dessen wird jede Abklärung auf den Einzelfall zugeschnitten. Es werden einerseits die Untersuchungsstellen (Hausarzt, Amtsarzt, Spezialarzt, Institute für Rechtsmedizin, Verkehrspsychologen etc.) und andererseits der Untersuchungsumfang (Abstinenzkontrolle, Arztzeugnis, Kurzbericht, Kurzgutachten, umfassendes Gutachten, mehrere Gutachten etc.) unterschieden.

Entscheidend ist ausserdem, welche Institutionen, Behörden oder Fach-Personen das Strassenverkehrsamt auf die möglicherweise fehlende medizinische Fahreignung hingewiesen haben (z.B. Polizeirapporte, Drittmeldungen, Hausärzte, Fachärzte, Amtsärzte, IV-Stellen, Staatsanwaltschaft etc.). Davon hängt sowohl die anzuordnende Untersuchungsart als auch deren Umfang ab.

Zu Frage 1: Auf welcher Gesetzesgrundlage fusst das oben erwähnte Vorgehen?

Der eingereichte Sachverhalt umfasst zwei Fallbereiche. Erstens wird der vorsorgliche Entzug aus medizinischen Gründen erwähnt. Bei dieser Massnahme, bestehen Zweifel daran, ob der Fahrzeuglenker ein Motorfahrzeug noch sicher führen kann. Auf Basis des SVG sowie der VZV ist das Strassenverkehrsamt in diesen Fällen verpflichtet, die Zweifel abklären zu lassen (Art. 15d SVG, Art. 28a und Art. 30 VZV).

Zweitens wird auf die Wiedererlangung der Fahreignung Bezug genommen. In diesem Fall besteht bereits ein Gutachten, welches darüber Auskunft gibt, aus welchen medizinischen Gründen der Fahrzeuglenker ein Motorfahrzeug nicht mehr sicher führen kann. Im Gutachten ist auch eine Empfehlung enthalten, unter welchen Bedingungen eine Wiedererteilung des Führerausweises erfolgen kann. Eine mögliche, wenn auch bei medizinischen Problemen oder bei älteren Menschen selten angeordnete Teilbedingung kann u.a. die Durchführung des erwähnten, computergestützten Tests sein. Dieser wird jedoch nie einzeln, sondern immer im Zusammenhang mit einem ausführlichen Explorationsgespräch angeordnet. Die Beurteilung der Fahreignung basiert in diesen Fällen immer auf einem Gesamtbild (Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG und Art. 17 Abs. 3 f. SVG, Art. 31 VZV).

Zu Frage 2: Wo im Gesetz steht, dass das IRMZ dem Vertrauensarzt oder dem Facharzt vor Ort übergeordnet ist?

Aufgrund der Vielzahl möglicher Sachverhaltsvarianten ist vorab darauf hinzuweisen, dass nur ein geringer Anteil aller Untersuchungen direkt vom IRMZ durchgeführt wird. Insbesondere im Bereich der medizinischen (Alters-)Untersuchungen wird der weitaus grösste Teil der Abklärungen (über 95 %) bei regionalen Hausärzten bzw. Fachärzten oder von Luzernischen Institutionen vorgenommen (Art. 15d Abs. 2 SVG, Art. 27 VZV). Bestehen jedoch ernsthafte Zweifel an der Fahreignung wird in Art. 28a VZV ausdrücklich festgehalten, dass die jeweiligen Fahreignungsuntersuchungen von Ärzten mit dem Titel "Verkehrsmediziner SGRM" bzw. von Fachpsychologen für Verkehrspsychologie FSP mit Schwerpunkt Diagnostik vorzunehmen sind. In der Region Luzern verfügt kein Arzt über diese Fachqualifikation.

Zu Frage 3: Wie und auf welcher gesetzlichen Grundlage begründet sich ein vorsorglicher Fahrausweisentzug aus medizinischen Gründen (aufzählender Katalog, Kriterien, von wem festgelegt)?

Folgende (beispielhafte und nicht abschliessend aufgezählte) Sachverhalte können zu einem vorsorglichen Führerausweisentzug führen (Art. 15d Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 30 VZV):

- Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.6 ‰ oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft.
- Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotential aufweisen.
- Verkehrsregelverletzungen die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen.
- Meldung einer kantonalen IV-Stelle.
- Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

Ausserdem kann jede Meldung, welche auf die Nichteinhaltung der medizinischen Mindestanforderungen zum Führen eines Fahrzeugs hinweist, zu einem vorsorglichen Führerausweisentzug führen.

Zu Frage 4: Gerade bei einer vorübergehenden Verschlechterung des medizinischen Zustandes eines Menschen sollte doch der vorsorglich entzogene oder hinterlegte Führerausweis, nach Erreichen (überstandene Krankheit) des Ausgangszustandes, ohne grosse Formalitäten, aber mit ärztlichem Attest wieder erteilt werden.

Der dieser Frage zugrundeliegende Gedanke entspricht der bestehenden Praxis des Strassenverkehrsamts. Die Dienstleistungsperspektive des Strassenverkehrsamts, wie auch die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zielen darauf ab, bei medizinischen Fällen die mildeste, geeignete Massnahme zur Wiederherstellung der Fahreignung zu wählen. Wird bspw. von einem Hausarzt festgestellt, dass eine betroffene Person die gesetzlich festgelegte Sehschärfe für eine oder mehrere Führerausweiskategorie(n) nicht mehr erfüllt, so erfolgt eine Meldung an das Strassenverkehrsamt, welches den Führerausweis entziehen muss. Vielfach teilen die Hausärzte dem Strassenverkehrsamt bereits mit, dass die Einschränkung mittels einer baldigen Operation, z.B. Staroperation, behoben werde. Möchte die betroffene Person, nach erfolgreicher Behandlung und Ausheilung, den Führerausweis wiedererlangen, so muss sie lediglich ein positives Arztzeugnis ihres Hausarztes einreichen. Generell ist auf folgendes hinzuweisen: Die geltende gesetzliche Regelung bestimmt, dass ein negatives Arztzeugnis, jeweils nur durch ein positives Arztzeugnis derselben oder einer höheren Untersuchungsinstanz aufgehoben werden kann.

Zu Frage 5: Wie kann es sein, dass sich ab siebzig Jahren jeder Besitzer eines Fahrausweises der Gruppe III und tiefer einer periodischen medizinischen Kontrolle zu unterziehen hat und derjenige im nahen Ausland (D) nicht, obwohl beide in unserem Strassenverkehr teilnehmen? Wo ist hier die Rechtsgleichheit? Müssten wir hier nicht auch von ausländischen Verkehrsteilnehmern dasselbe verlangen, wenn sie in unserem Land ein Fahrzeug lenken wollen?

Diese Frage betrifft eine gesamtschweizerische Thematik, deren Regelung oder Umsetzung der Bundesversammlung bzw. dem Bundesrat obliegt. Weiterführende Hinweise dazu finden sich in der Motion Reimann (Motion 14.3534): Gemäss der Stellungnahme des Bundesrats vom 13. August 2014 sieht dieser in den Kontrolluntersuchungen keine Diskriminierung. Durch die laufende VZV-Revision würden die geltenden medizinischen Mindestanforderungen sogar mit jenen der Europäischen Union harmonisiert. Somit hätten die schweizerischen und die ausländischen Senioren die gleichen Anforderungen an die Fahreignung zu erfüllen. Überdies stelle das Internationale Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr ("Wiener Übereinkommen"; SR 0.741.10) sicher, dass die Unterzeichnerstaaten nur fahrgeeigneten Personen einen Führerausweis erteilen dürfen.

Zu Frage 6: Aus welchen Gründen verschickt das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern die Aufforderung zur Kontrolle ab siebzig Jahren schon zwei bis drei Monate vor dem Geburtstag?

Das Strassenverkehrsamt orientiert sich mit seiner Praxis möglichst nah am Wortlaut sowie am Sinn und Zweck der VZV. Überdies wird dadurch eines der Hauptziele des Strassenverkehrsamts umgesetzt, indem damit zu einem sicheren Verkehr beigetragen wird. Fahrzeuglenker/innen sind verpflichtet, mit Erreichen des 70. Altersjahres ein Zeugnis einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung vorzulegen. Erfolgt die Vorlage dieses Dokuments nicht, missachtet der Betroffene eine gesetzliche Auflage, weshalb ihm der Führerausweis umgehend zu entziehen ist. Um diese einschneidenden Folgen zu vermeiden, ist es uns ein Anliegen, mit dem frühzeitigen Versand der Arztaufgebote allfällige Umtriebe für unsere Kunden zu vermeiden. Nach der erfolgten Kontrolluntersuchung wird diese mit dem Untersuchungsdatum erfasst. Das erneute Aufgebot wird, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, innerhalb des darauffolgenden, zweijährigen Intervalls ausgelöst. Erfolgt der Untersuchungsbesuch nicht exakt am Geburtstag der Betroffenen, kann dies zu einer Vorverschiebung des Untersuchungsaufgebots führen, da das Aufgebotsintervall nach dem Datum des letztmaligen Untersuchungsbesuchs zu berechnen ist.

Zu Frage 7: Wie rechtfertigen sich Codeeinträge in den Fahrausweis wie 101, wenn jemand aus medizinischen Gründen jährlich in den Untersuchungsbesuch muss? Dies hat doch mit der Sicherheit nichts zu tun und interessiert die Kontrollorgane im Strassenverkehr (Polizei) nicht, denn die Auflagen sind ja erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für Codeeintragungen findet sich in der VZV (Art. 24d f. VZV). Ein Anspruch auf die Austragung allfälliger Auflagen bzw. Codes besteht in denjenigen Fällen, in welchen der betroffene Fahrzeuglenker die Voraussetzungen zum uneingeschränkten Führen von Fahrzeugen erfüllt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Codeeintragungen solange gerechtfertigt sind, als dass ein Fahrzeuglenker ein Motorfahrzeug nur unter Einschränkungen lenken darf. Das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern folgt in dieser Sache einem Urteil des Kantonsgerichts. Einträge des Codes 101 wegen verkürzten Kontrollintervallen werden deshalb seit dem letzten Jahr nicht mehr vorgenommen.